

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen  
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17.

Dieser Ertrag ist nichtskünftig

Parteienverkehr  
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr  
13 bis 15 Uhr  
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die  
Israelitische Kultusgemeinde  
Bauernfeldgasse 4  
1190 Wien

IX-N-I-79001/3                      Bearbeiter                      02635/2521                      9. Oktober 1979  
Dr. Gamperl

Betrifft  
Baumgruppen im Vetsera-Park, Gemeinde Payerbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5560-1, werden die im Vetsera-Park in der Gemeinde Payerbach auf Parz.Nr. 168/3, KG Kùb, befindliche Thuje (Zwilling), auf Parz.Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, befindliche Birkengruppe (bestehend aus 6 Stück), *-gelöscht*  
1 Mammutbaum (Sequoia gigantea),  
1 Winterlinde  
1 Douglastanne,  
auf Parz.Nr. 248/7, KG Schmidsdorf, befindliche Lärchengruppe (bestehend aus 4 Stück), *-gelöscht*  
zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.  
Die im Vetsera-Park in Payerbach befindlichen, oben bereits genannten Bäume bzw. Baumgruppen, weisen Höhen bis zu ca. 25 m und ein Alter zwischen 50 und 90 Jahren auf.  
Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Bäumen bzw. Baumgruppen zutreffen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

### Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando Payerbach,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. W i n t e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





02635 - 2521 Nr 16 Born

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39  
Telefon (0 26 35) 2521-0, Telefax (0 26 35) 2521-360, Telex 16313  
Eisenverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

zusätzlicher Parteienverkehr:  
Paßabteilung: Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr  
Kfz-Zulassungsstelle: Mittwoch und Donnerstag  
jeweils 07.30 - 12.00 Uhr

An  
1. die Israelitische  
Kultusgemeinde Wien  
Seitenstettengasse 4  
1010 Wien

GEMEINDE  
PAYERBACH, N.Ö.  
Eing. 2. MRZ. 1990  
Zahl: IV - 720 / 18 A

9-N-80135/15

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum  
Bohrn DW 245 27. Februar 1990

Betrifft  
Israelitische Kultusgemeinde Wien, Baumgruppen im Vetsera Park,  
Widerrufung der Naturdenkmalerklärung der Lärchengruppe (4 Stück)  
und der Birkengruppe (6 Stück) *EBZ 148*

*1 Douglas Kiefer, 1 Mammutbaum, 1 Winterlinde, 1 Thuje, 1 Douglartanne*

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit  
Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, zum Naturdenk-  
mal erklärte Lärchengruppe (4 Stück) auf dem Grundstück Nr.  
248/7, EZ 24, KG Schmidsdorf, sowie Birkengruppe (6 Stück)  
auf dem Grundstück Nr. 248/5, EZ 24, KG Schmidsdorf. *EZ 24*

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober  
1979, IX-N-I-79001/3, wurde die Lärchengruppe (4 Stück) auf dem  
Grundstück Nr. 248/7, sowie die Birkengruppe (6 Stück) auf dem  
Grundstück Nr. 248/5, alle EZ 24, KG Schmidsdorf, zum Naturdenkmal  
erklärt.

*Juli 1990*

*noch vorhanden und gekennzeichnet:*  
1 Mammutbaum  
1 Winterlinde  
1 Thuje (Zwilling)  
1 Douglartanne

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144  
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313  
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80135/19

Bearbeiter (02635) 625 21  
Hofböck DW 240

Datum  
2. August 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Baumgruppen im Vetsera Park", Gemeinde Payerbach;  
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde

**Bescheid**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, stockende Winterlinde.

**Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

**Begründung**

Mit Becheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, wurden verschiedene Bäume und Baumgruppen im Areal des Vetsera Parkes in der Gemeinde Payerbach zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Begehung wurde durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Winterlinde durch Sturmeinwirkung entwurzelt und gefällt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.



Aufgrund des vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellten Sachverhaltes ist die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangt, daß die Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde zu widerrufen war.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien,
2. die Gemeinde Payerbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2650 Payerbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

6. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Rdz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen  
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17.

Parteienverkehr  
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr  
13 bis 15 Uhr  
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die  
Israelitische Kultusgemeinde  
Bauernfeldgasse 4  
1190 Wien

IX-N-I-79001/3                      Bearbeiter                      02635/2521                      9. Oktober 1979  
Dr. Gamperl

Betrifft  
Baumgruppen im Vetsera-Park, Gemeinde Payerbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5560-1, werden die im Vetsera-Park in der Gemeinde Payerbach

auf Parz.Nr. 168/3, KG Kùb, befindliche Thuje (Zwilling),

auf Parz.Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, befindliche

Birkengruppe (bestehend aus 6 Stück), *-gelöscht*

1 Mammutbaum (Sequoia gigantea),

1 Winterlinde

1 Douglastanne,

auf Parz.Nr. 248/7, KG Schmidsdorf, befindliche

Lärchengruppe (bestehend aus 4 Stück), *-gelöscht*

zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die im Vetsera-Park in Payerbach befindlichen, oben bereits genannten Bäume bzw. Baumgruppen, weisen Höhen bis zu ca. 25 m und ein Alter zwischen 50 und 90 Jahren auf.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Bäumen bzw. Baumgruppen zutreffen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

### Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando Payerbach,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W i n t e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





02635 - 2521 Nr 16 Born

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39  
Telefon (0 26 35) 2521-0, Telefax (0 26 35) 2521-360, Telex 16313  
Eisenverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

zusätzlicher Parteienverkehr:  
Paßabteilung: Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr  
Kfz-Zulassungsstelle: Mittwoch und Donnerstag  
jeweils 07.30 - 12.00 Uhr

An  
1. die Israelitische  
Kultusgemeinde Wien  
Seitenstettengasse 4  
1010 Wien

GEMEINDE  
PAYERBACH, N.Ö.  
Eing. 2. MRZ. 1990  
Zahl: IV - 720 / 18 A

9-N-80135/15

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum  
Bohrn DW 245 27. Februar 1990

Betrifft  
Israelitische Kultusgemeinde Wien, Baumgruppen im Vetsera Park,  
Widerrufung der Naturdenkmalerklärung der Lärchengruppe (4 Stück)  
und der Birkengruppe (6 Stück) *EBZ 148*

*1 Douglas Eiche, 1 Mannmitbaum, 1 W. Linde, 1 Zw. Tanne*

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit  
Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, zum Naturdenk-  
mal erklärte Lärchengruppe (4 Stück) auf dem Grundstück Nr.  
248/7, EZ 24, KG Schmidsdorf, sowie Birkengruppe (6 Stück)  
auf dem Grundstück Nr. 248/5, EZ 24, KG Schmidsdorf. *EZ 24*

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober  
1979, IX-N-I-79001/3, wurde die Lärchengruppe (4 Stück) auf dem  
Grundstück Nr. 248/7, sowie die Birkengruppe (6 Stück) auf dem  
Grundstück Nr. 248/5, alle EZ 24, KG Schmidsdorf, zum Naturdenkmal  
erklärt.

*Juli 1990*

*noch vorhanden und gekennzeichnet:*  
1 Mannmitbaum  
1 W. Linde  
Thuye (Zwilling)  
1 Douglaseiche

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144  
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313  
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80135/19

Bearbeiter (02635) 625 21  
Hofböck DW 240

Datum  
2. August 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Baumgruppen im Vetsera Park", Gemeinde Payerbach;  
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde

**Bescheid**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, stockende Winterlinde.

**Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

**Begründung**

Mit Becheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, wurden verschiedene Bäume und Baumgruppen im Areal des Vetsera Parkes in der Gemeinde Payerbach zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Begehung wurde durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Winterlinde durch Sturmeinwirkung entwurzelt und gefällt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.



Aufgrund des vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellten Sachverhaltes ist die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangt, daß die Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde zu widerrufen war.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien,
2. die Gemeinde Payerbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2650 Payerbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,



6. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Rdz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen  
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17.



Parteienverkehr  
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr  
13 bis 15 Uhr  
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An die  
Israelitische Kultusgemeinde  
Bauernfeldgasse 4  
1190 Wien

IX-N-I-79001/3                      Bearbeiter                      02635/2521                      9. Oktober 1979  
Dr. Gamperl

Betrifft  
Baumgruppen im Vetsera-Park, Gemeinde Payerbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5560-1, werden die im Vetsera-Park in der Gemeinde Payerbach auf Parz.Nr. 168/3, KG Kùb, befindliche Thuje (Zwilling), auf Parz.Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, befindliche Birkengruppe (bestehend aus 6 Stück), *-gelöscht*  
1 Mammutbaum (Sequoia gigantea),  
1 Winterlinde  
1 Douglastanne,  
auf Parz.Nr. 248/7, KG Schmidsdorf, befindliche Lärchengruppe (bestehend aus 4 Stück), *-gelöscht*  
zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.  
Die im Vetsera-Park in Payerbach befindlichen, oben bereits genannten Bäume bzw. Baumgruppen, weisen Höhen bis zu ca. 25 m und ein Alter zwischen 50 und 90 Jahren auf.  
Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Bäumen bzw. Baumgruppen zutreffen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

### Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando Payerbach,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Winter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





02635 - 2521 Nr 16 Born

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39  
Telefon (0 26 35) 2521-0, Telefax (0 26 35) 2521-360, Telex 16313  
Eisenverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

zusätzlicher Parteienverkehr:  
Paßabteilung: Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr  
Kfz-Zulassungsstelle: Mittwoch und Donnerstag  
jeweils 07.30 - 12.00 Uhr

An  
1. die Israelitische  
Kultusgemeinde Wien  
Seitenstettengasse 4  
1010 Wien

GEMEINDE  
PAYERBACH, N.Ö.  
Eing. 2. MRZ. 1990  
Zahl: IV - 720 / 18 A

9-N-80135/15 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum  
Bohrn DW 245 27. Februar 1990

Betrifft  
Israelitische Kultusgemeinde Wien, Baumgruppen im Vetsera Park,  
Widerrufung der Naturdenkmalerklärung der Lärchengruppe (4 Stück)  
und der Birkengruppe (6 Stück) *EBZ 148*

*1 Douglas Kiefer, 1 Mammutbaum, 1 Winterlinde, 1 Thuje*

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft die mit  
Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, zum Naturdenk-  
mal erklärte Lärchengruppe (4 Stück) auf dem Grundstück Nr.  
248/7, EZ 24, KG Schmidsdorf, sowie Birkengruppe (6 Stück)  
auf dem Grundstück Nr. 248/5, EZ 24, KG Schmidsdorf. *EZ 24*

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober  
1979, IX-N-I-79001/3, wurde die Lärchengruppe (4 Stück) auf dem  
Grundstück Nr. 248/7, sowie die Birkengruppe (6 Stück) auf dem  
Grundstück Nr. 248/5, alle EZ 24, KG Schmidsdorf, zum Naturdenkmal  
erklärt.

*Juli 1990*

*noch vorhanden und gekennzeichnet:*  
1 Mammutbaum  
1 Winterlinde  
1 Thuje (Zwilling)  
1 Douglasanne

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144  
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313  
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80135/19

Bearbeiter (02635) 625 21  
Hofböck DW 240

Datum  
2. August 1994

Betrifft

Naturdenkmal "Baumgruppen im Vetsera Park", Gemeinde Payerbach;  
Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde

**Bescheid**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 248/5, KG Schmidsdorf, stockende Winterlinde.

**Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

**Begründung**

Mit Becheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 9. Oktober 1979, IX-N-I-79001/3, wurden verschiedene Bäume und Baumgruppen im Areal des Vetsera Parkes in der Gemeinde Payerbach zum Naturdenkmal erklärt.

Anlässlich einer Begehung wurde durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Winterlinde durch Sturmeinwirkung entwurzelt und gefällt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.



Aufgrund des vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten festgestellten Sachverhaltes ist die Naturschutzbehörde zur Ansicht gelangt, daß die Naturdenkmalerklärung für die Winterlinde zu widerrufen war.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Seitenstettengasse 4, 1010 Wien,
2. die Gemeinde Payerbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2650 Payerbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,



6. den Gendarmerieposten in 2651 Reichenau an der Rax.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Rdz